

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Schul-, Kultur- und Sozialausschuss

Sitzung am 14.05.2012

TOP 4: Hilfe zur Pflege für behinderte Menschen - Richtlinien Betreutes Wohnen in Familien für ältere Menschen mit psychischer Erkrankung (BÄNKLE)

A. Beschlussvorschlag:

Die Richtlinien für das Betreute Wohnen in Familien für ältere Menschen mit psychischen Erkrankungen werden entsprechend dem Entwurf (Anlage 1) beschlossen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

Anlagen:

öffentlich

Hilfe zur Pflege für behinderte Menschen - Richtlinien Betreutes Wohnen in Familien für ältere Menschen mit psychischer Erkrankung (BÄNKLE)**I. Sachverhalt**

In der Sitzung am 6.4.2009 hat der Schul-, Kultur- und Sozialausschuss Richtlinien für Betreutes Wohnen in Familien (BWF) im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen beschlossen (Drucksache SKS-Nr. 12/2009).

Diese Richtlinien für den Zollernalbkreis traten anstelle der ehemaligen Familienpflegerichtlinien des früheren Landeswohlfahrtsverbands Württemberg-Hohenzollern zur Anwendung im Zollernalbkreis.

II. BWF-Richtlinien für ältere Menschen mit psychischer Erkrankung

Die Zahl der Seniorinnen und Senioren steigt immer weiter in Folge der aktuellen demographischen Veränderungen an. Viele dieser Personen haben den Wunsch bei gerontopsychiatrischen Erkrankungen, wie z.B. Demenz- oder Altersdepressionen und gleichzeitiger Pflegebedürftigkeit, weiter im häuslichen Umfeld leben zu können. Durch eine ambulante Hilfeform ist die Aufnahme der Betroffenen in eine Pflegeeinrichtung zu vermeiden oder zumindest zeitlich hinauszuzögern.

Parallel hierzu nimmt auch die Zahl der älteren Menschen mit seelischer Behinderung zu. Viele Menschen bei denen infolge einer psychischen Erkrankung eine seelische Behinderung festgestellt wurde, wohnen nicht in einem Heim, sondern in einer eigenen Wohnung oder bei ihrer Familie. Mit zunehmendem Alter steigt jedoch der Hilfebedarf und übliche ambulante Unterstützungsleistungen wie z.B. ein Ambulant Betreutes Wohnen im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) geraten an ihre Grenzen. In diesen Fällen ist evtl. die Aufnahme in eine stationäre Einrichtung notwendig.

Mit dem Angebot „Betreutes Wohnen in Familien für ältere Menschen mit psychischer Erkrankung“ soll nun eine ambulante Alternative zur stationären Heimversorgung erprobt werden. Die Leistung sieht vor, dass ältere Menschen mit psychischer oder gerontopsychiatrischer Erkrankung, die nicht mehr alleine in ihrem häuslichen Umfeld leben können, in eine **Gastfamilie** aufgenommen werden. Die betroffenen älteren Menschen werden von geeigneten Gastfamilien betreut und ggf. auch mit Unterstützung eines ambulanten Pflegedienstes gepflegt. Sie erfahren so durch das Älterwerden in einem Familienverband Integration und Normalität. Die Gastfamilien werden von einem Fachdienst beraten, geschult und begleitet.

Das Angebot richtet sich an folgende Personen:

- Ältere Menschen (i.d.R. über 65 Jahre), bei denen auf Grund einer psychischen Erkrankung eine wesentliche, nicht nur vorübergehende seelische Behinderung im Sinne des § 53 ff. SGB XII (Eingliederungshilfe

öffentlich

für Menschen mit Behinderung) festgestellt wurde und die nicht mehr in ihrem gewohnten Umfeld leben können.

- Ältere Menschen (i.d.R. über 65 Jahre), bei denen auf Grund einer gerontopsychiatrischen Erkrankung (z.B. Demenz, Altersdepressionen) eine Pflegebedürftigkeit oder eine erhebliche eingeschränkte Alltagskompetenz im Sinne des SGB XI (Gesetzliche Pflegeversicherung) vorliegt und die nicht mehr in ihrem gewohnten Umfeld leben können.

Auf Anregung des Vereins zur Förderung einer sozialen Psychiatrie e.V. in Zwiefalten (VSP) und in Zusammenarbeit mit den Landkreisen Reutlingen und Tübingen wurden deshalb gemeinsame Richtlinien für Betreutes Wohnen in Familien für ältere Menschen mit psychischer Erkrankung erarbeitet (**Anlage 1**).

Das Angebot ist vergleichbar mit den Leistungen des Betreuten Wohnens in Familien (BWF), das im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen bereits vorgehalten wird.

Im Gegensatz zum Betreuten Wohnen in Familien stehen beim begleitenden Wohnen in Familien von älteren Menschen mit psychischen Erkrankungen **die Pflege und der Umgang mit Alterserkrankungen** im Mittelpunkt der Betreuung und Begleitung. Es handelt sich deshalb nicht um eine Leistung der **Eingliederungshilfe** für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 53 ff. SGB XII, sondern um eine Leistung der **Hilfe zur Pflege** nach § 61 ff. SGB XII.

Der Verein zur Förderung einer sozialen Psychiatrie e.V. (VSP) will hauptsächlich zunächst im Landkreis Tübingen, dann aber auch in den angrenzenden Landkreisen Reutlingen und Zollernalb ein entsprechendes Angebot vorhalten, das in etwa mit den Angeboten im Landkreis Ravensburg und dem Bodenseekreis vergleichbar ist. Der VSP nennt dieses Angebot **BÄNKLE** (**B**etreutes Wohnen in Familien für **Ä**ltere: **N**ormalität **K**ommunikation **L**ebendigkeit **E**ngagement).

Um feststellen zu können inwieweit hier tatsächlich ein Bedarf besteht, soll das Angebot befristet werden, zunächst auf die Jahre 2012 bis 2014.

Die Landkreise Reutlingen und Tübingen haben die Anwendung der Richtlinien bereits in den zuständigen Gremien beschlossen.

Aus Sicht der Verwaltung kann hier für einige Menschen eine bedarfsgerechte und bedürfnisorientierte Alternative zu einer stationären Versorgung von Menschen mit gerontopsychiatrischen Erkrankungen darstellen. Ziel ist es, den pflegebedürftigen Menschen eine gemeindenähe Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch eine Einbindung in die Familie zu ermöglichen. Dies entspricht im besonderen Maß den Grundsätzen der gesellschaftlichen Integration und Gemeindenähe.

Durch diese Richtlinien soll auch der gesetzlich normierte Vorrang ambulanter Hilfe vor stationärer Versorgung (§ 13 SGB XII) unter fachlicher Aufsicht sowie unter ökonomischen Aspekten umgesetzt werden.

öffentlich**III. Finanzielle Auswirkungen**

Der VSP versucht dieses Angebot zunächst vorrangig im Landkreis Tübingen aufzubauen. Soweit sich im Landkreis Reutlingen oder dem Zollernalbkreis Personen finden, die das Angebot in Anspruch nehmen wollen, soll das Angebot auch diesen Personen gemacht werden. Ob das Angebot im Zollernalbkreis angenommen wird, kann derzeit noch nicht beurteilt werden. Aus diesem Grunde können auch keine konkreten Angaben zu möglichen finanziellen Auswirkungen gemacht werden. Soweit allerdings Leistungen bewilligt werden, können diese im Rahmen der ambulanten Hilfe zur Pflege nach § 61 ff. SGB XII zu Lasten des Haushalts des Zollernalbkreises verbucht werden. Alternativ wäre in diesen Fällen die Übernahme der Kosten stationärer Pflege.

Eine Anrechnung von ambulanten Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XI (Pflegeversicherung) erfolgt nicht, da es sich bei den Aufwendungen im Rahmen dieses Vorhabens überwiegend um Leistungen der Betreuung handelt, die im Rahmen des SGB XI keine Berücksichtigung finden. In den Leistungen des SGB XI sind geringe Anteile für die hauswirtschaftliche Versorgung enthalten, die sich betraglich aber nicht beziffern lassen. Eine Anrechnung dieser Anteile, die in den BWF-Leistungen ebenfalls enthalten sind, soll nicht erfolgen.

IV. Stellungnahme der Verwaltung

Die Einführung dieser neuen Richtlinien für das Betreute Wohnen in Familien für ältere Menschen mit psychischen Erkrankungen stellt ein weiteres Angebot im Rahmen der ambulanten Hilfen vor der stationären Versorgung vor. Dieses Angebot ist eine geeignete Hilfe, die es betroffenen Menschen ermöglicht, außerhalb einer stationären Einrichtung zu wohnen und am Gemeindeleben teilzunehmen.

Aus Sicht der Verwaltung sollen die Richtlinien für das Betreute Wohnen in Familien für ältere Menschen mit psychischen Erkrankungen, wie in den Landkreisen Reutlingen und Tübingen, auch im Zollernalbkreis eingeführt werden.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb dem Schul-, Kultur- und Sozialausschuss diese Richtlinien auch für den Zollernalbkreis zu beschließen.